



1. Befinden sich auf einer Website unter Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts hergestellte Lichtbilder und richtet sie sich aufgrund ihrer sprachlichen Gestaltung (hier: deutsch) sowie nach Art der dargebotenen Produkte (hier: Wein- und Zigarrenzubehör) gleichfalls an österreichische Internetnutzer, ist jedenfalls auch die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für daraus resultierende Unterlassungsklagen Nach Art 5 Z 3 EuGVVO begründet.

2. Urheberrechtliche Unterlassungsansprüche unterliegen der allgemeinen Verjährung von 30 Jahren nach § 1478 ABGB.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Grief als Vorsitzende sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei i***** M***** P**** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Dietmar Czernich und andere Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen die beklagten Parteien 1. Frank F*****, und 2. Ilka F*****, beide, D-48147 Münster, Deutschland, vertreten durch Dr. Johannes Patzak und andere Rechtsanwälte in Wien, wegen 1.098 EUR sA und Unterlassung (Streitwert 35.000 EUR), über den Rekurs der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 17. Jänner 2005, GZ 2 R 261/04f-20, mit dem das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 7. Juli 2004, GZ 59 Cg 213/03d-14, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Der Rekurs wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten ihrer Rekursbeantwortung selbst zu tragen.

Sachverhalt¹

Die Klägerin ist ein österreichisches Unternehmen und betreibt in Innsbruck einen Großhandel mit Weinzubehör und Geschenkartikeln. Diese Artikel vertreibt sie auch über ihre Homepage im Internet unter dem Domain-Namen „idee-exklusiv.com“.

Der Erstbeklagte hat einen Online-Shop unter dem Domain-Namen „weinmegastore.de“, mit dem er unter anderem auch Weinzubehör und Geschenkartikel vertreibt. Unter „zigarrenmegastore.de“ vertreibt er Zigarren und Rauchzubehör. Die Domain-Namen „weinmegastore.de“ und „zigarrenmegastore.de“ sind auf die Zweitbeklagte registriert.

Die klagende Partei ließ für ihren Katalog für den Großhandel für Weinzubehör und Geschenkartikel sowie für ihren Online-Shop professionelle Lichtbilder ihrer Waren anfertigen. Bevor sie eine Fotoanlage mit der notwendigen Beleuchtungseinrichtung kaufte, ließ sie die Lichtbilder in Studios herstellen. Für die Herstellung von 485 Katalogbildern in 2 Größen bezahlte sie am 18.9.2000 EUR 4.187,26 an die Firma IDS H**** B****, Ideenschmiede, Werbeagentur in Innsbruck. Anschließend wurden die Lichtbilder im Haus der klagenden Partei gemacht, da J***** F*****, gelernter Fotograf und Freund der Tochter des Geschäftsführers der Klägerin, Fotos von Waren der klagenden Partei in deren Räumlichkeiten anfertigte. Dafür wurde er von der klagenden Partei nicht bezahlt. Vielmehr sah er in seiner Arbeit eine Hilfestellung für die Herstellung eines Kataloges. Die Werknutzungsrechte an den von ihm hergestellten Lichtbildern übertrug J***** F***** der klagenden Partei.

Bei der Herstellung der Lichtbilder handelt es sich um Objektfotografie, die durch spezielle

¹ Sachverhalt und Verfahrensgang aus der Berufungsentscheidung des OLG Innsbruck 17.1.2005, 2 R 261/04f, für deren Übermittlung der Verfasser Herrn RA Dr. *Bernd Guggenberger*, M.B.L., herzlich dankt.

Lichtgestaltung die Waren optimal zur Geltung bringen soll. Weiter bearbeitet wurden die Lichtbilder vom Geschäftsführer der klagenden Partei, der selbst Grafiker ist. Er machte auch das Layout des Kataloges.

Die klagende Partei gestattet Kunden, ihre Lichtbilder gegen Gebühr von EUR 7,50 pro Bild zu verwenden. Die Bilder werden dann in Form einer CD-Rom oder eines E-Mails versandt. Zuvor verlangt die klagende Partei, dass der Kunde eine entsprechende Auftragsbestätigung unterschreibt, oder dieser nicht widerspricht.

Der Erstbeklagte beabsichtigte, Produkte der klagenden Partei in seinen Online-Shops zu bewerben und eingehende Aufträge an die klagende Partei weiterzuleiten. Am 18.7.2002 richtete er ein e-Mail an die klagende Partei, in dem er Folgendes mitteilte:

„Wir betreiben einen Zigarettenversandhandel im Internet und wollen unser Warenangebot um qualitative Produkte erweitern. Bei der Suche nach Großhändlern sind wir auf Sie gestoßen. Wir würden sehr gerne Informationen erhalten über:

- 1) Katalog*
- 2) Einkaufspreise*
- 3) Lieferzeiten*
- 4) Mindestabsatzmengen*

Wir sind an einer intensiven und langfristigen Zusammenarbeit interessiert. Wenn Sie Bilder der Produkte und weitere Informationen digital zur Verfügung haben, damit wir unseren Online-Shop bestücken können, wäre dies von großem Vorteil. Schicken Sie bitte ihren Katalog an folgende Adresse ..."

Noch am selben Tag retournierte die Angestellte der klagenden Partei und Assistentin der Geschäftsführung, Mag. K***** H***** ein e-Mail an den Erstbeklagten, in dem sie mitteilte, dass sie noch heute den Katalog mit den Einkaufsbedingungen schicken werde. Sie lege auch ein Stamblatt bei, das der Erstbeklagte ausgefüllt an die klagende Partei schicken solle, damit er als Neukunde gelistet werden könne. Es gebe keinen Mindestbestellwert. Einige Artikel hätten eine Verkaufseinheit, die in Klammer vor der Artikelnummer angegeben sei. Die Erstbestellung müsse einen Nettobestellwert von EUR 500,- haben, sonst könnten auch Klein- und Kleinstmengen bestellt werden. Für Fragen stehe sie dem Erstbeklagten gerne zur Verfügung.

Obwohl Mag. K***** H***** die Mitteilung des Erstbeklagten, dass es für ihn von Vorteil wäre, Bilder und Informationen digital zu erhalten, gelesen hatte, schickte sie ihm nur einen Katalog und Unterlagen für Wiederverkäufer. Auf die Anfrage nach digitalen Bildern und Informationen reagierte sie nicht, insbesondere wurde dem Erstbeklagten keine CD-Rom mit Lichtbildern übermittelt.

Der Erstbeklagte erhielt in der Folge den Katalog der klagenden Partei und verstand die ihm übermittelte Information in der Weise, dass er das Kundenstamblatt mit der ersten Bestellung eines Kunden ausgefüllt an die klagende Partei schicken solle. Warum ihm keine digitalen Lichtbilder auf CD-Rom übermittelt wurden, fragte er bei der klagenden Partei nie nach.

Die *klagende Partei* beehrte von den beklagten Parteien die sofortige Unterlassung, jene Lichtbilder, wie sie in einer einen integrierenden Bestandteil des Klagebegehrens bildenden Beilage dargestellt wären und an denen die Werknutzungs- und Leistungsschutzrechte der klagenden Partei zustünden, ohne Zustimmung der klagenden Partei zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und/oder zu verbreiten, insbesondere durch Verwendung/Publication dieser Lichtbilder auf den unter der Internetadresse www.weinmegastore.de und www.zigarrenmegastore.de erreichbaren Websites. Weiters beehrte die klagende Partei eine Zahlung eines Betrages von EUR 1.098,- und brachte hiezu vor, dass sie zur visuellen Präsentation ihrer Artikel professionelle Lichtbilder um einen Preis von jeweils rund S 2.000,- hätte anfertigen lassen. Es handelte sich dabei um Objektfotografien, die sich durch eine besondere Lichtgestaltung auszeichneten. Alle Bilder seien im Haus der klagenden Partei gemacht worden. Das ausschließliche Werknutzungsrecht bzw. die Herstellerrechte an den Lichtbildern hätte ihr der Fotograf übertragen. Die Bilder wären anschließend teilweise von der klagenden Partei, teilweise auch außer Haus aufgearbeitet worden.

Im Jahr 2002 hätte der Erstbeklagte insgesamt 61 dieser Lichtbilder ohne Zustimmung der klagenden Partei auf seine Websites „www.zigarrenmegastore.de“ und „www.weinmegastore.de“ gestellt und damit in das ausschließliche Werknutzungsrecht der klagenden Partei eingegriffen. Die Zweitbeklagte wäre als Inhaberin der Domain-Namen an der Rechtsverletzung beteiligt und für den Inhalt der Websites mitverantwortlich.

Nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung wäre der Erstbeklagte darauf hingewiesen worden und hätte in weiterer Folge auch die Lichtbilder von seinen Websites entfernt. Es bestünde aber Wiederholungsgefahr, da der Erstbeklagte behauptete, berechtigt zu sein, die Bilder zu benützen, obwohl es nie zu einer Zusammenarbeit der Streitparteien gekommen war, und eine neuerliche Publizierung ohne großen technischen Aufwand möglich wäre. Wenn die klagende Partei in Einzelfällen gestatte, ihre Lichtbilder zu benützen, verrechne sie dafür eine Gebühr von EUR 7,50 netto pro Bild.

Die Zuständigkeit des Erstgerichtes stützte die Klägerin auf Artikel 5 Nr 3 EuGVO, da bei Rechtsverletzungen im Internet, bei denen in österreichisches Urheberrecht eingegriffen werde, in jedem Staat geklagt werden könne, auf den die Website ihrer Aufmachung nach ausgerichtet sei. Das schädigende Ereignis sei mithin am Ort des Firmensitzes der klagenden Partei eingetreten. Nach § 34 IPRG sei österreichisches Recht anzuwenden.

Die *beklagten Parteien* bestritten das Klagebegehren, beantragten kostenpflichtige Zurück- bzw Abweisung der Klage und wendeten die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ein, da weder das ursächliche Geschehen noch der Schaden in Österreich eingetreten wären. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ergäbe sich auch daraus, dass die Website ihrer Aufmachung nach auf den deutschen Markt ausgerichtet wäre. Darüber hinaus wandten die beklagten Parteien ein, es wäre vereinbart gewesen, dass die Produkte der klagenden Partei auf der Internetseite der zweitbeklagten Partei beworben werden könnten und dass die Aufträge an die klagende Partei weitergeleitet werden würden. Seitens der klagenden Partei wäre kein Einwand gegen eine Verwendung der Bilder erhoben worden, vielmehr wäre dem Erstbeklagten nach telefonischer Anfrage ausdrücklich gestattet worden, Fotos aus dem Katalog der klagenden Partei zu verwenden. Ausdrücklich bestritten wurden die behauptete Herstellung der Lichtbilder, die Herstellungskosten und die geforderte Nutzungsgebühr. Darüber hinaus fehlte es an der Wiederholungsgefahr, da die Bilder aus dem Internet bereits entfernt waren. Schließlich wäre der Unterlassungsanspruch bereits verjährt.

Das *Erstgericht* gab dem Klagebegehren vollinhaltlich statt und traf über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus noch folgende Feststellungen: Der Erstbeklagte lud 61 Bilder von der Website der klagenden Partei im Internet herunter oder scannte sie aus dem Katalog der klagenden Partei ein. Er stellte diese Bilder unter den Adressen „www.weinmegastore.de“ und „www.zigarrenmegastore.de“ in das Internet. Ein Telefonat zwischen dem Erstbeklagten und Mag. K***** H*****, bei dem sie ihm die Verwendung von Lichtbildern der klagenden Partei gestattete, gab es nicht. Zu Bestellungen des Erstbeklagten bei der klagenden Partei kam es nie. In der Folge entdeckte der Geschäftsführer der klagenden Partei die im Internet veröffentlichten Lichtbilder, die zum Teil von J***** F***** hergestellt worden waren, zum Teil von H***** B*****. Daraufhin richtete der Geschäftsführer der klagenden Partei am 23.9.2003 ein e-Mail an den Erstbeklagten, in welchem er darauf hinwies, dass im Angebot des Erstbeklagten einige Artikel enthalten seien, die von der klagenden Partei vertrieben würden. In einem weiteren e-Mail forderte der Geschäftsführer der klagenden Partei den Erstbeklagten auf, eine „Copyrightgebühr“ von EUR 7,50 pro Bild zu bezahlen, was der Erstbeklagte jedoch ablehnte. Auch eine Vereinbarung des Inhaltes, dass mit Bezahlung der „Copyrightgebühr“ der Erstbeklagte das Recht erwerbe, die zur Verfügung gestellten Bilder zu benutzen, wurde nicht unterfertigt. Zwischen 28.11.2002 und 21.1.2003 löschte der Erstbeklagte die Lichtbilder der klagenden Partei aus den Websites der Zweitbeklagten.

Rechtlich bejahte das Erstgericht zunächst seine örtliche Zuständigkeit; die geltend gemachte

Unterlassungsklage stellte nämlich eine Klage aus „unerlaubten Handlungen“ im Sinne des Artikels 5 Z 3 EuGVVO dar. Nach dieser Bestimmung könnte der Kläger den Beklagten am Ort des Schadenseintrittes belangen. Bei einer Verletzung des Werknutzungsrechtes an Lichtbildern im Internet träte der Schaden überall dort ein, wo die Website abgerufen werden könnte, weil es durch den Aufruf und die damit verbundene Kenntnisnahme zur Verletzung käme. Es bejahte die Urheberrechtsverletzung durch die beklagte Partei, Wiederholungsgefahr wäre so lange gegeben, als der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage mit der Begründung aufrechterhielt, zur beanstandeten Handlung berechtigt gewesen zu sein. Der Unterlassungsanspruch war auch nicht verjährt, da die Frist für die Verjährung von Ansprüchen auf Unterlassung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz zwar nicht besonders geregelt, jedoch analog zu § 1489 ABGB zu behandeln wäre. Schließlich wäre die klagende Partei auch berechtigt, aus dem Titel des Schadenersatzes den doppelten Entschädigungsbetrag nach § 87 Abs 3 UrhG iVm § 86 UrhG zu verlangen.

Das *Berufungsgericht* bestätigte die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes und verwies die Sache zur weiteren Klärung der Urheberschaft an den Fotos an die erste Instanz zurück.

Es bestätigte die Auffassung, die von der klagenden Partei behauptete Urheberrechtsverletzung wäre eine deliktische Handlung, für die der Gerichtsstand für die Deliktssklagen in Anspruch genommen werden kann. Da die Beklagte ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und damit im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO oder Brüssel I-VO) hat, ist die Frage der Zuständigkeit nach diesem Übereinkommen zu beurteilen. Örtlich zuständig für derartige Deliktssklagen ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Wie bereits das Erstgericht zutreffend ausgeführt hatte, ist diese Bestimmung nach der Rechtsprechung des EuGH vertragsautonom dahingehend auszulegen, dass sie sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint. Der Erfolgsort ist dort zu lokalisieren, wo das geschützte Rechtsgut verletzt worden ist. Eine Web-Page, die in einem an das Internet angeschlossenen Server gespeichert ist, steht gleichzeitig allen Benutzern des Internet weltweit zur Verfügung. Das Präsentieren eines rechtswidrigen Inhalts im World-Wide-Web oder die Benutzung einer täuschungsgerechten Domain führt damit zwangsläufig zu einer weltweiten "virtuellen Präsenz" und damit zu einer globalen Erfolgsverursachung. Ort der eingetretenen Verletzung ist somit jeder im Internet angeschlossene Computer. Die daraus resultierende Konsequenz wäre eine Zuständigkeit für sämtliche über Internet gesetzte Delikte und Quasidelikte (*Plöckinger/Duursma/Helm*, Aktuelle Entwicklung im Internetrecht [2002], 14 mwN; *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, *ÖJZ* 1999, 754 ff).

Beizupflichten ist den beklagten Parteien zunächst dahingehend, dass aus der vom Erstgericht zitierten Entscheidung 4 Ob 110/01g der Rechtssatz, dass bei einer Verletzung des Werknutzungsrechtes an Lichtbildern im Internet der Schaden überall dort eintrete, wo die Website abgerufen werden könne, weil es durch den Aufruf und die damit verbundene Kenntnisnahme zur Verletzung komme, nicht abgeleitet werden kann. Der OGH hat in der zitierten Entscheidung die Frage ob die bloße Abrufbarkeit einer Website im Internet ausreiche, um eine inländische Benutzungshandlung annehmen zu können, ausdrücklich offen gelassen.

Mit der Frage, ob und nach welchen Gesichtspunkten eine Einschränkung der Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten für im Internet gesetzte Delikte bzw Quasidelikte zu erfolgen hat, hat sich der EuGH bislang nicht befasst. Lediglich bei Ehrverletzungen in einem in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Presseartikel hat der EuGH ausgesprochen, dass der Ersatz des gesamten Schadens nur am Ort der Niederlassung des Herausgebers; sohin am Handlungsort verlangt werden könne, am Erfolgsort hingegen nur der Ersatz jenes Teilschadens, der im Sprengel des angerufenen Gerichts verursacht worden sei (EuGH 7.3.1995, Rs C-68/93, *Shevill/Pressealliance*). Ob der EuGH die Kognitionsbefugnis der Erfolgsortgerichte auch bei anderen Streudelikten als bei Ehrverletzungen, zB bei Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechts- oder Wettbewerbsverletzungen, einschränken will, ist offen. Dafür würde sprechen, dass die vom EuGH besonders betonten Gesichtspunkte der Sachnähe und der Vermeidung des

„forum shopping“ auch hier zum Tragen kämen (vgl. *Plöckinger/Duursma/Helm*, aaO 15 mwN). Nach dem von *Thiele* (aaO, 756) zusammengefassten Meinungsstand in Deutschland wird bemängelt, die Zuständigkeitsbegründung allein schon an die Eröffnung einer Website und an den jederzeit möglichen Abruf von in Deutschland aufgestellten PC-Anlagen anzuknüpfen. Vielmehr werden für das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit zusätzliche Elemente verlangt. So sei es angemessener, einen Gerichtsstand nur an jenem Ort zu begründen, an dem Schutzbedürfnisse für den Betroffenen entstehen. Als ein derartiges zuständigkeitsbeschränkendes Element wird auch die Verwendung jener Sprache genannt, in der die deliktsbegründende Website verfasst ist. Demnach richten sich deutschsprachige Websites primär an deutschsprachige Benutzer, mit anderen Worten deutsche, österreichische und schweizer User. Auch komme es auf das Zielpublikum bzw die Zielrichtung der unlauteren Werbung an, dh auf den Inhalt der auf der Website angebotenen Produkte.

Nach *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht. EuGVVO und Lugano Übereinkommen. 2. Auflage (2004) liegt der Schadenseintrittsort bei Rechtsverletzungen im Internet in jenem Staat, auf den die entsprechende Homepage ihrer Aufmachung nach abzielt. Auch der OGH hat in der bereits zitierten Entscheidung 4 Ob 110/01g – BOSS-Zigaretten, bei der Zuständigkeitsprüfung ebenfalls auf die deutschsprachige Version der jenem Rechtsstreit zugrunde liegenden Homepage abgestellt und ausgesprochen, dass aufgrund dieser deutschsprachigen Version der Homepage davon auszugehen sei, dass die darin enthaltene Werbung sich jedenfalls auch an österreichische Internetnutzer richte, wozu noch komme, dass das in dieser Homepage beworbene Produkt (Zigaretten) in Slowenien und damit in einem Nachbarstaat Österreichs vertrieben würden, sodass es nahe liege, dass vor allen die in den Grenzregionen zu Slowenien in Österreich ansässigen Internetnutzer mit diesem Angebot angesprochen werden. Aus dieser Entscheidung lässt sich daher ebenfalls ableiten, dass bei der Prüfung der Zuständigkeit für Klagen bei Rechtsverletzungen im Internet das Land bzw der in einem bestimmten Land ansässige Adressatenkreis maßgeblich ist, wobei offensichtlich die Sprache, in der die Internetseite gehalten ist, ein wesentliches Indiz darstellt.

Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass die in deutscher Sprache verfasste Website mit den fotografischen Darstellungen der Produkte der klagenden Partei sich vorwiegend an deutschsprachiges Publikum, sohin an Publikum in Deutschland, Österreich und der Schweiz richtet. Hinzu kommt, dass es sich bei Deutschland um ein Nachbarland Österreichs handelt, sodass davon auszugehen ist, dass auch österreichisches Publikum mit der Internetwerbung der beklagten Parteien angesprochen wird. Auf das Land der Registrierung der Domain („.de“) kommt es dabei nicht an. Auch der Umstand, dass dieselben Produkte in Österreich durch die klagende Partei angeboten werden, spricht nicht dagegen, dass sich die Website auch an österreichische Internetnutzer richtet, womit jedenfalls auch die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für daraus resultierende Unterlassungsklagen begründet wird.

Im Übrigen stehen die beklagten Parteien weiterhin auf dem Standpunkt, zur Veröffentlichung der Lichtbilder berechtigt gewesen zu sein. Die klagende Partei habe den beklagten Parteien den Katalog zur Verfügung gestellt, sodass in dieser Weitergabe eine Zustimmung zur Verwendung der Bilder zu erkennen sei, da sich ein anderer Erklärungsinhalt aus der Zusendung nicht ableiten lasse. Die beklagten Parteien sind daher offensichtlich der Auffassung, ihnen sei durch die Übersendung des Katalogs konkludent die Berechtigung zur Veröffentlichung der darin enthaltenen Fotos im Internet eingeräumt worden.

Für eine konkludente Vereinbarung in diesem Sinne besteht allerdings kein Raum: Der Erstbeklagte hat in seinem e-Mail vom 18.7.2002 zweierlei angefordert, nämlich einerseits digitale Bilder der Produkte zur „Bestückung des Online-Shops“ und andererseits einen Katalog. Unter Bestückung des Online-Shops mit digitalen Bildern kann wohl nichts anderes verstanden werden als die Veröffentlichung dieser digitalen Bilder im Internet. Aus dem Umstand, dass die Klägerin dem Erstbeklagten keine digitalen Fotos zur Verfügung stellte, sondern lediglich einen Katalog übersandte, konnte der Beklagte nicht zweifelsfrei ableiten, dass er nunmehr berechtigt sei, die im Katalog enthaltenen Fotos im Internet zu veröffentlichen. Von einer konkludenten Vereinbarung

konnte daher keine Rede sein.

Schließlich schlägt auch der Einwand der Verjährung fehl. Richtig ist, dass die Verjährung von Unterlassungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz gesetzlich nicht geregelt ist (OGH 12.9.2001, 4 Ob 179/01d – *Eurobike*, RdW 2002/205, 217). Nach Auffassung des OLG Wien (29.4.1999, 3 R 6/99w – *Picasso Collage*, MR 1999, 223), der sich das Berufungsgericht anschließt, gilt für Unterlassungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz die allgemeine 30-jährige Frist, sodass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch noch nicht verjährt ist.

Die in §§ 14 ff UrhG normierten Verwertungsrechte stehen nach § 14 Abs 1 leg cit ausschließlich dem Urheber zu. Urheber der gegenständlichen Lichtbilder sind H*** B***** einerseits und J***** F*****. Die klagende Partei stützt ihr Unterlassungs- und Zahlungsbegehren auf ein ihr durch J***** F***** eingeräumtes Werknutzungsrecht (§ 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG). Fest steht, dass J***** F***** die Werknutzungsrechte an den von ihm hergestellten Lichtbildern der klagenden Partei übertragen hat, allerdings stammt nur ein Teil der vom Unterlassungs- und Zahlungsanspruch der klagenden Partei umfassten Lichtbilder von J***** F*****. Hinsichtlich der übrigen Lichtbilder stehen die Urheberrechte nach wie vor H*** B***** zu; sie sind auch nicht von einem der klagenden Partei eingeräumten Werknutzungsrecht umfasst, sodass sich in diesem Umfang die klagende Partei nicht auf ein ihr eingeräumtes Werknutzungsrecht berufen kann. Welche Lichtbilder von J***** F***** stammen und auf die sich demnach das eingeräumte Werknutzungsrecht der klagenden Partei bezieht, steht allerdings nicht fest; es fehlen auch entsprechende Prozessbehauptungen der klagenden Partei. Diese Frage ist jedoch wesentlich, da, wie bereits dargelegt, nur hinsichtlich dieser Lichtbilder ein Werknutzungsrecht der klagenden Partei besteht, auf welches sie ihre geltend gemachten Ansprüche stützen kann. In diesem Umfang ist das Verfahren noch nicht spruchreif; vielmehr wird das Erstgericht im fortgesetzten Verfahren mit den Parteien zu erörtern haben, welche Lichtbilder H*** B***** und welche J***** F***** zuzuordnen sind. Nur hinsichtlich Letzterer stehen der klagenden Partei Werknutzungsrechte zu.

Das OLG Innsbruck ließ schließlich den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu, da zum einen – soweit für das Berufungsgericht überschaubar – eine oberstgerichtliche Rechtsprechung zum Schadenseintrittsort nach Art 5 Z 3 EuGVVO bei Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht vorliegen würde. Darüber hinaus würde auch eine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Verjährung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen fehlen.

Begründung des OGH:

Entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 526 Abs 2 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts ist der *Rekurs* mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO *nicht zulässig*:

Das Berufungsgericht hat den Zulässigkeitsausspruch damit begründet, dass „eine oberstgerichtliche Rechtsprechung zum Schadenseintrittsort nach Art 5 Z 3 EuGVVO bei Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht vorliegt“. Darüber hinaus fehle oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Verjährung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen. Das Rechtsmittel der Beklagten enthält nur Vorbringen zu den beiden vom Berufungsgericht für erheblich erachteten Rechtsfragen.

1. Zur Zuständigkeitsfrage:

Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist ein Revisionsrekurs jedenfalls (= absolut) unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, dass die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist. Im vorliegenden Fall wurde die Klage nicht zurückgewiesen, sondern das Erstgericht hat seine Zuständigkeit gemäß Art 5 Z 3 EuGVVO mit in das Urteil aufgenommenem Beschluss bejaht. Das Berufungsgericht ist den Einwendungen der Beklagten gegen die Zuständigkeit des Erstgerichts nicht gefolgt. Die Website der Beklagten richte sich auch an österreichische Internetnutzer, womit „jedenfalls auch die

Zuständigkeit österreichischer Gerichte für daraus resultierende Unterlassungsklagen begründet wird“ (AS 183).

Die Vorinstanzen haben die Zuständigkeit damit übereinstimmend bejaht; ihre Konformatentscheidungen sind gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen.

2. Zur Verjährungsfrage:

Nach § 90 Abs 1 UrhG richtet sich die Verjährung unter anderem der Ansprüche auf angemessenes Entgelt und angemessene Vergütung nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen. Für diese Ansprüche gilt damit im Hinblick auf § 1489 ABGB die 3-jährige Verjährungsfrist; andere Ansprüche – wie etwa der Unterlassungsanspruch – unterliegen der allgemeinen Verjährung von 30 Jahren (§ 1478 ABGB; Dillenz/Gutman, Urheberrecht² [2004] § 90 UrhG Rz 1). Dies hat der Oberste Gerichtshof erst jüngst ausgesprochen (4 Ob 63/05a = MR 2005, 252 – KITZBÜHELER GAMS). Da somit Rechtsprechung zur Frage der Verjährung urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche besteht, war der Rekurs mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 50 ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit der Revision der Beklagten nicht hingewiesen; ihre Revisionsbeantwortung war daher nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig (4 Ob 222/04g uva).

Anmerkung*

I. Das Problem

Die klagende GmbH betrieb von Innsbruck aus einen Großhandel mit Weinzubehör und Geschenkartikeln u.a. über ihre Website im Internet. Für ihren Katalog und den Online-Shop ließ sie professionelle Lichtbilder ihrer Waren anfertigen. Dabei handelte es sich um sog. „Objektfotografie“, die durch spezielle Lichtgestaltung die Waren optimal zur Geltung bringen sollte. Weiter bearbeitet wurden die Lichtbilder vom Geschäftsführer der klagenden Partei, der selbst Grafiker war. Er machte auch das Layout des Kataloges.

Die Beklagten verfügten ebenfalls über einen Online-Shop für ihren von Deutschland aus durchgeführten Vertrieb von Weinzubehör und Geschenkkartikeln. Der Erstbeklagte richtete Mitte 2002 eine e-mail an die Klägerin, worin er um Zusendung von digitalen Bildern und Informationen ersuchte, da er beabsichtigte ihre Produkte in seinem Online-Shop zu bewerben. Die Klägerin übersandte per Briefpost einen Katalog und Unterlagen für Wiederverkäufer. Auf die Anfrage nach digitalen Bildern und Informationen reagierte sie nicht. Noch im Jahr 2002 lud der Erstbeklagte 61 Bilder von der Website der Klägerin herunter oder scannte sie aus ihrem Katalog ein. Er stellte diese Bilder unter den in Deutschland registrierten Internet-Adressen „www.weinmegastore.de“ und „www.zigarrenmegastore.de“ ein, deren Angebot sich an deutschsprachige Kunden auch in Österreich richtete.

Mit der 2003 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin u.a. Unterlassung und Schadenersatz für den unbefugten Fotogebruch. Die Beklagten wandten u.a. die internationale Unzuständigkeit des österreichischen Gerichtes sowie die Verjährung der klägerischen Ansprüche ein. Die Gerichte hatten daher zunächst die formalen Fragen nach dem Schadenseintrittsort bei Urheberrechtsverletzungen im Internet sowie nach der Verjährung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen zu klären.

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte sowohl die internationale Zuständigkeit der Tiroler Gerichte als auch die zeitliche Gültigkeit der Urheberrechtsansprüche. Damit musste die Sache, wie vom Berufungsgericht bereits vorgegeben, zur Klärung der Urheberschaft an den Fotos (und zur Höhe der angemessenen Entschädigung) an die Erstinstanz zurückverwiesen werden.

Obwohl dem Höchstgericht aufgrund der Bejahung der Zuständigkeit durch beide Gerichte (sog. „Konformatsentscheidungen“) nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO die internationale Zuständigkeitsfrage zu beantworten verwehrt war, bestätigte der OGH – obiter dicta – die Rechtsauffassung des OLG Innsbruck, bei Urheberrechtsverletzungen im Internet würde jedenfalls auch die Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach Art 5 Z 3 EuGVVO begründet, wenn die Website, auf der die Verletzung begangen wurde, sich auch an österreichische Internetnutzer richtete bzw. nach den bindenden Feststellungen auf österreichische Kunden abzielte.

Zur aufgeworfenen Verjährungsfrage hielt der OGH unter Hinweis auf sein vier Monate *nach* der Berufungsentscheidung ergangenes Erkenntnis fest, dass sich die Verjährung unter anderem der Ansprüche auf angemessenes Entgelt und angemessene Vergütung gemäß § 90 Abs 1 UrhG nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen richtete. Für diese Ansprüche galt damit im Hinblick auf § 1489 ABGB die dreijährige Verjährungsfrist. Andere Ansprüche hingegen, wie z.B. der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch, unterlagen der allgemeinen Verjährung von 30 Jahren nach § 1478 ABGB.

III. Kritik und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal hat das Höchstgericht – soweit ersichtlich erstmals – die Frage angesprochen, ob eine auf einer Website begangene Urheberrechtsverletzung im Inland (am Sitz des Verletzten) geltend zu machen ist. Weiters hatte sich der OGH neuerlich mit der Frage der Verjährung von Unterlassungsansprüchen auseinander zu setzen und – anders als im Marken- und Patentrecht – wiederum daran festgehalten, dass urheberrechtliche Unterlassungsansprüche der langen Verjährung des § 1478 ABGB unterliegen.

1. Aufgrund der Konformatsentscheidungen der Vorinstanzen fällt die Begründung des OGH zur Bejahung der **internationalen Zuständigkeit** kurz – aber immerhin doch – aufschlussreich aus.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass Art 22 Z 4 EuGVVO (vormals Art 16 Z 4 LGVÜ/EuGVÜ) eine ausschließliche Zuständigkeit im Hinterlegungs- oder Registrierungsstaat für Klagen vorsieht, die eine Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten zum Gegenstand haben. Art 22 EuGVO erfasst allerdings nicht die Verletzungsklagen aus gewerblichen Schutzrechten, also insbesondere Unterlassungs- und Schadenersatzklagen (*Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁷ [2002] Art 22 Rz 50). Darüber hinaus scheidet mangels registerrechtlicher Qualität des Urheberrechts eine Anknüpfung an Art 22 Z 4 EuGVVO auch dann aus, wenn die Gültigkeit des gewerblichen Schutzrechtes als bloße Vorfrage im Verletzungsprozess zu beurteilen ist (zu einem Patentrechtsstreit behängt diesbezüglich nach wie vor ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts *Geelhoed* vom 16.9.2004, Rs C-4/03 – *GAT./LuK*).

Demzufolge bleibt bei urheberrechtlichen Ansprüchen mit Auslandsbezug allein Art 5 Z 3 EuGVVO als Anknüpfungspunkt. So hat der OGH (13.7.1999, 4 Ob 347/98b – *Thousand Clowns*, GRUR Int 2000, 795 = MR 1999, 342 = ZfRV 1999/83 = ZfRV 2000, 156) zur inländischen Verletzung von Verwertungsrechten an einem Theaterstück ausgesprochen, dass der Gerichtsstand des Schadensorts nach Art 5 Z 3 LGVÜ auch für Schadenersatzklagen bei Urheberrechtsverletzungen zur Verfügung steht. Behauptet nämlich der Kläger eine dadurch begangene Urheberrechtsverletzung, dass der Beklagte einem Wiener Theater die Aufführungsbewilligung an einer Übersetzung erteilt, ohne hierzu berechtigt zu sein, und findet die

Aufführung in Wien tatsächlich statt, begründet der Ort der unerlaubten Handlung auch die Zahlungsansprüche aus zu Unrecht dort kassierten Tantiemen.

Daraus, dass im gegenständlichen Fall die Beklagten zunächst bei Anforderung der später eingescannten Katalogfotos sogar beabsichtigten, Produkte der klagenden Partei in ihren Online-Shops zu bewerben und eingehende Aufträge an die Klägerin weiterzuleiten, ist nicht daran zu zweifeln, dass sich ihr Verhalten gleichwohl an den österreichischen Markt richtete. Gleichgültig, ob man allein auf die Abrufbarkeit des Internet-Angebots in Österreich (sog. „Ubiquitätstheorie“) abstellt oder zusätzlich einen „bestimmungsgemäßen Abruf“ als weitere Zuständigkeitsvoraussetzung einfordert (so *Lurger*, IZVR und IPR bei Internet Domain Namen in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck* [Hg], Das Recht der Domain Namen [2001], 103, 114 ff mwN), ist die Zuständigkeit des Landesgerichtes am Sitz der Klägerin nach Art 5 Z 3 EuGVVO „jedenfalls“ (so auch der OGH in der vorliegenden Entscheidung) für die geltend gemachten Ansprüche im konkreten Fall zu bejahen.

2. Zur Verjährung urheberrechtlicher Ansprüche kann der Rechtsanwender mit der vorliegenden Entscheidung wohl von einer gefestigten Rsp (gleichlautend bereits kurz davor OGH 24.5.2005, 4 Ob 63/05a – *Kitzbüheler Gams*, MR 2005, 252 [zust *Walter*]; ebenso OLG Wien 29.4.1999, 3 R 6/99w – *Picasso Collage*, MR 1999, 223 [*Walter*]) und der herrschenden Lehre (*Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht² [2004] § 90 UrhG Rz 1; *Dillenz*, Praxiskommentar UrhR [1999], 243; *Walter*, Entscheidungsanmerkung, MR 1999, 226, 227; *Kucsko*, Geistiges Eigentum [2003], 1271) ausgehen. Urheberrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen unterliegen wie alle anderen deliktischen Ansprüche der Verjährung. Die finanziellen Ansprüche fallen nach § 90 UrhG unter die kurze (schadenersatzrechtliche) Verjährungszeit von 3 Jahren gemäß § 1489 ABGB. Für Unterlassungsansprüche ist allerdings mangels einer Sonderregelung die allgemeine „lange“ Verjährungszeit von 30 bzw 40 Jahren (gegen juristische Personen) maßgebend. Allerdings verjährt, was zu betonen ist, stets nicht der Unterlassungsanspruch an sich. Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche können nicht mehr auf Rechtsverletzungen gegründet werden, die länger als 30 Jahre zurückliegen, m.a.W. sie entstehen erst gar nicht.

Ein Teil der Lehre (*Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Grundriß – Allgemeiner Teil [1982] Rz 520) will die kürzere dreijährige Verjährung dagegen auch auf Unterlassungsansprüche nach § 81 UrhG analog anwenden (im Patent- und Markenrecht geht die jüngere Rsp tatsächlich von einer analogen Anwendung der kurzen Verjährungszeit aus: OGH 18.9.2004, 4 Ob 143/04i – *Newton*, *ecolex* 2005/60, 137 [*Braunböck*] = *RdW* 2005/125, 97 = *wbl* 2004/315, 594). Diese Ansicht überzeugt aber mE schon deshalb nicht, da diesbezüglich im Urheberrecht keine planwidrige Gesetzeslücke besteht (so zutreffend *Walter*, Entscheidungsanmerkung, MR 1999, 226f bei Z 2). Zudem beginnt die Verjährungsfrist im Fall von Dauerdelikten (z.B. Abrufbarkeit von plagiierten Lichtbildern auf einer Website) von vornherein gar nicht zu laufen (im Ergebnis ähnlich *Ciresa*, Urheberwissen leicht gemacht [2003], 208; *derselbe*, Urheberrecht aktuell [1997], 206, der mangels ausdrücklicher Verweisung überhaupt von einer Unverjährbarkeit urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche innert der Schutzfrist ausgeht).

IV. Zusammenfassung

Urheberrechtsverletzungen auf deutschsprachigen Websites, die sich „bestimmungsgemäß“ auch an österreichische Nutzer richten, können ungeachtet eines allfällig im Ausland sitzenden Betreibers vor österreichischen Gerichten verfolgt werden. Nach der mittlerweile gefestigten Rsp verjähren urheberrechtliche Unterlassungsansprüche erst in 30 Jahren.